Auf einen Blick

Arbeiten in Deutschland – Zuwanderungsmöglichkeiten ausländischer Arbeitskräfte

BDA
DIE ARBEITGEBER

GESAMTMETALL
Die Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie

Auf einen Blick
Arbeiten in Deutschland – Zuwanderungsmöglichkeiten ausländischer Arbeitskräfte

Eine Handreichung

Die Gewinnung und der Einsatz von Fachkräften aus Drittstaaten werden für Unternehmen in Zeiten des zunehmenden Fachkräftemangels immer bedeutsamer. International agierende Unternehmen sind auf einen zügigen und unbürokratischen Personalaustausch angewiesen. Die Vielzahl an Aufenthaltstiteln erschwert den Unternehmen jedoch, den Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten und Anforderungen zu behalten.

Die vorliegende Handreichung soll Unternehmen bei der Rekrutierung von Fachkräften aus Drittstaaten unterstützen, indem sie die wesentlichen Informationen bündelt. Dabei werden die wichtigsten Verfahrensschritte – von dem Wunsch, in Deutschland erwerbstätig zu sein, bis zur Aufnahme der Tätigkeit – und die wichtigsten Zuwanderungsmöglichkeiten erläutert. Entscheidend sind dabei die Voraussetzungen der jeweiligen Aufenthaltstitel, deren Dauer und Möglichkeit einer Verlängerung, die Form der Erwerbstätigke sowie Regelungen des Familiennachzugs.

Die Informationen beziehen sich auf die bei Redaktionsschluss (März 2024) aktuelle Rechtslage einschließlich der Neuerungen durch das Gesetz und die Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung.

Auf einen Blick
Die wichtigsten Schritte zum Arbeiten in Deutschland

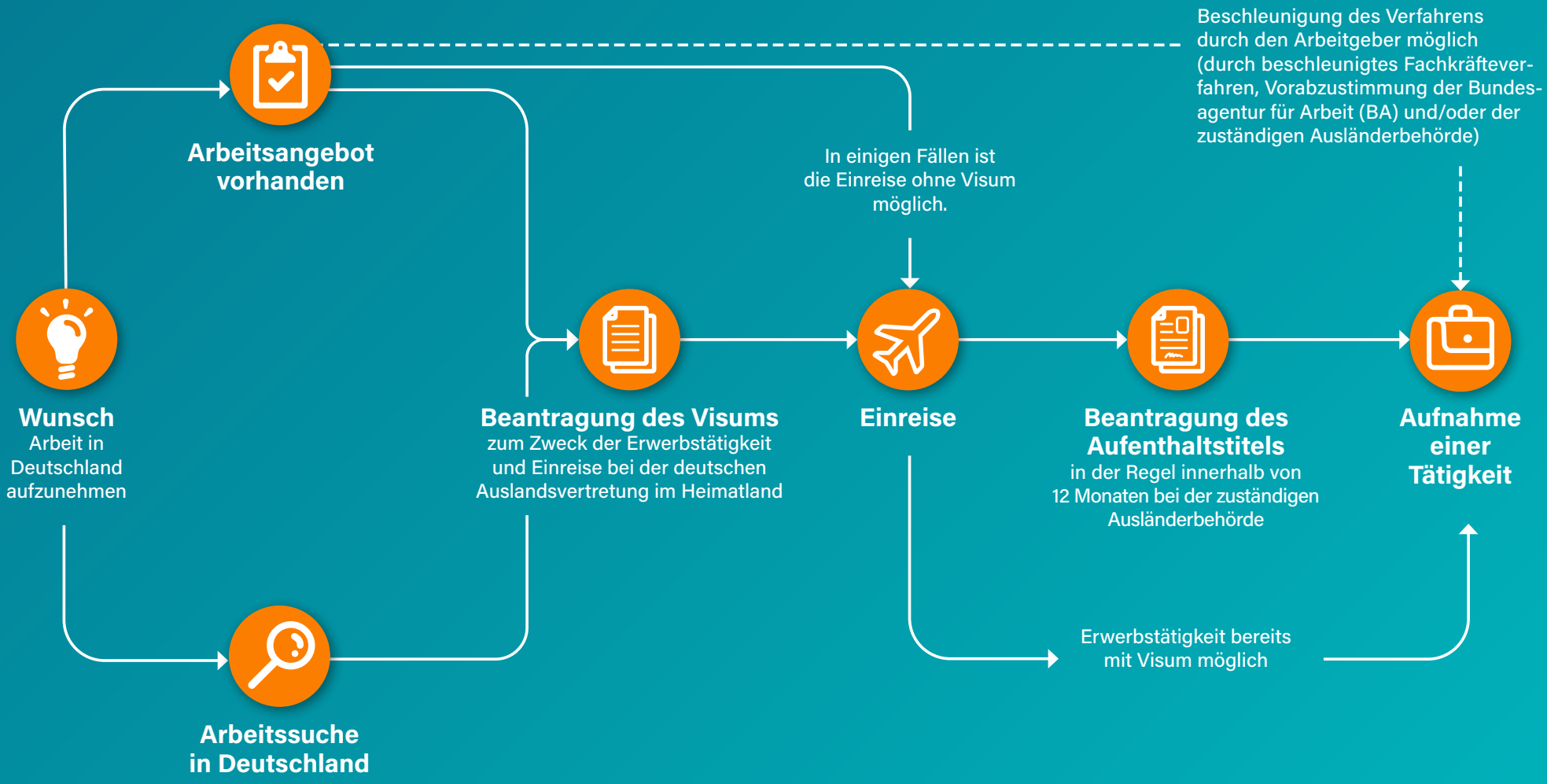

Auf einen Blick
Die wichtigsten Schritte zum Arbeiten in Deutschland

In den meisten Fällen müssen ausländische Arbeitskräfte zunächst ein **Visum zum Zweck der Erwerbstätigkeit** bei der deutschen Auslandsvertretung im Heimatland beantragen. Über das Auslandsportal des Auswärtigen Amts kann das online beantragt werden (bisher nur für bestimmte Titel an ausgewählten Auslandsvertretungen möglich; weitere Auslandsvertretungen und Visumsarten werden schrittweise folgen).

Vor Ablauf des Visums, in der Regel innerhalb von zwölf Monaten, müssen die Fachkräfte bei der zuständigen Ausländerbehörde einen **elektronischen Aufenthaltstitel**, der die Beschäftigung erlaubt, beantragen. Für geplante Aufenthalte unter einem Jahr sollte die Erteilung eines längerfristigen Visums angestrebt werden, um die zusätzliche Umschreibung in den elektronischen Aufenthaltstitel zu vermeiden.

Fachkräfte aus bestimmten Staaten (Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, Republik Korea, San Marino, USA, Großbritannien und Nordirland) können **visumsfrei** einreisen. Der Aufenthaltstitel kann direkt bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden. Nach der Erteilung darf eine Beschäftigung ausgeübt werden.

In der Regel bedarf der Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung **einer Zustimmung** im Rahmen der Arbeitsmarktprüfung der Bundesagentur für Arbeit (siehe S. 29). Sie wird in einem behördeninternen Verfahren eingeholt.

Für bestimmte Aufenthaltstitel können Arbeitgeber alternativ das beschleunigte Fachkräfteverfahren (siehe S. 31) nutzen. Die Ausländerbehörden beraten dazu. Möglich ist auch, eine Vorabzustimmung bei der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen, um die Voraussetzungen schon vor Beantragung des Visums überprüfen zu lassen. Antragstellende können zudem Beratung zu den Anerkennungsverfahren bei der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) in Anspruch nehmen.

Auf einen Blick
Zuwanderungsmöglichkeiten von Drittstaatsangehörigen

Was sind die allgemeinen Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel?

Die Erteilung und Verlängerung aller Aufenthaltstitel setzen insbesondere die Sicherung des Lebensunterhalts voraus (vgl. § 5 AufenthG). In Ausnahmefällen darf von den Anforderungen abgewichen werden. Hinweis: Wechsel zwischen Aufenthaltstiteln zur Erwerbstätigkeit sind bei Erfüllung der Voraussetzungen grundsätzlich möglich.

Familiennachzug ist unter Erfüllung zusätzlicher Voraussetzungen möglich. Für Eheleute, eingetragene Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen und minderjährige Kinder sind diese unter §§ 27 ff. AufenthG aufgeführt. Ab dem 1. März 2024 ist der Nachzug von Eltern und Schwiegereltern für eine große Gruppe der Fachkräfte unter § 36 Abs. 4 AufenthG geregelt. Für Eheleute von Drittstaatsangehörigen werden im Regelfall einfache deutsche Sprachkenntnisse verlangt. Bei Fachkräften entfallen die allgemeinen Voraussetzungen des Sprachnachweises der Eheleute (vgl. § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 AufenthG) sowie des ausreichenden Wohnraums (vgl. § 29 Abs. 5 AufenthG).

Auf einen Blick
Zuwanderungsmöglichkeiten von Drittstaatsangehörigen

FACHKRÄFTE
Blaue Karte EU
Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte
Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung mit berufspraktischer Erfahrung
Aufenthaltserlaubnis zur Forschung

POTENZIAL
Aufenthaltserlaubnis zur betrieblichen Aus- und Weiterbildung
Chancenkarte
Aufenthaltserlaubnis zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Rahmen einer Anerkennungspartnerschaft
Aufenthaltserlaubnis zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Rahmen einer Qualifizierungsmaßnahme
Aufenthaltserlaubnis zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Rahmen einer Vermittlungsabsprache
Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche im Anschluss an Aufenthalte im Bundesgebiet
Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildungsplatzsuche

UNTERNEHMENSINTERNER TRANSFER/ENTSENDUNG
ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Beschäftigte
Mobiler-ICT-Karte
Internationaler Personalaustausch, Auslandsprojekte
Entsendung nach GATS und Freihandelsabkommen

PERSONEN AUS BESTIMMTEN HERKUNFTSLÄNDERN
Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien (Westbalkanregelung)
Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige von Andorra, Australien, Großbritannien und Nordirland, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Monaco, Neuseeland, San Marino sowie den Vereinigten Staaten von Amerika

WEITERE REGELUNGEN
Kurzzeitige kontingentierte Beschäftigung
Aufenthaltserlaubnis für bestimmte Berufsgruppen
Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zur Beschäftigung
Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer
Aufenthaltserlaubnis für bestimmte Tätigkeiten, die keine Qualifikation voraussetzen

1 FACHKRÄFTE

AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Blaue Karte EU (§ 18g AufenthG)

- Deutscher, anerkannter ausländischer oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss [hier klicken]
- Gehaltsgrenze: jährliche Anpassung an 50 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (für 2024: 45.300 €); Ausnahmeregel bei geringfügiger Unterschreitung der Gehaltsgrenze
- Gehaltsgrenze in Mangelberufen und für Berufsanfänger/-innen: jährliche Anpassung an 45,3 % der jährlichen Bemessungsgrenze (für 2024: 41.041,80 €)
- Mangelberufe: insbesondere Naturwissenschaftler/-innen, Mathematiker/-innen, Ingenieure bzw. Ingenieurinnen, Humanmediziner/-innen und IT-Fachkräfte
- Für IT-Fach- und Führungskräfte: mindestens dreijährige nachgewiesene Berufserfahrung IT-Bereich sowie Kenntnisse und Fähigkeiten auf akademischem Niveau (aber kein Hochschulabschluss erforderlich)
- Arbeitsplatzangebot
- Der Qualifikation angemessene Beschäftigung
- Arbeitsmarktprüfung der BA: keine Zustimmung notwendig (Regelfall); Bei Mangelberufen und Berufsanfänger/-innen Prüfung der Beschäftigungsbedingungen, aber keine Vorrangprüfung
- Keine deutschen Sprachkenntnisse erforderlich

DAUER/BEFRISTUNG/VERLÄNGERUNG

- Dauer: Ersterteilung für 4 Jahre; falls Arbeitsvertrag < 4 Jahre, für die Dauer des Arbeitsvertrags + 3 Monate
- Verlängerung sowie nach 3 Jahren Wechsel in eine Niederlassungserlaubnis möglich; verkürzte Möglichkeit, eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten, nach 27 Monaten bzw. 21 Monaten mit Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse (A1) (§ 18c Abs. 2 AufenthG)
- Beschleunigtes Fachkräfteverfahren möglich

FAMILIENNACHZUG

- Nachzug von Eheleuten, minderjährigen Kindern und Eltern unter den allgemeinen Bedingungen möglich
- Keine deutschen Sprachkenntnisse für Eheleute erforderlich
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit.

ERLAUBTE ERWERBSTÄTIGKEIT

- Berechtigt zu einer Beschäftigung, die der Qualifikation angemessen ist

INNEREUROPÄISCHE MOBILITÄT

Inhaber einer Blauen Karte EU eines anderen Mitgliedstaats können:

- mit der kurzfristigen Mobilität nach § 18h AufenthG zum Zweck der Ausübung einer geschäftlichen Tätigkeit ohne Aufenthaltstitel oder Arbeitserlaubnis einreisen (max. Dauer des Aufenthalts beträgt 90 Tage) und
- mit der langfristigen Mobilität nach § 18i AufenthG eine Blaue Karte EU nach § 18g AufenthG ohne weitere Prüfung der Gleichwertigkeit der Qualifikationen beantragen.

2 FACHKRÄFTE

AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte (§ 18a AufenthG oder § 18b AufenthG)

- Inländische qualifizierte Berufsausbildung oder gleichwertige ausländische Berufsqualifikation (Fachkräfte mit Berufsausbildung) oder deutscher, anerkannter ausländischer oder dem deutschen vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss (Fachkräfte mit akademischer Ausbildung)
- ggf. Berufsausübungserlaubnis
- Gleichwertigkeit der Qualifikation oder anerkannter ausländischer oder einem deutschen vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss
- Arbeitsplatzangebot
- Bei Fachkräften ab 45 Jahren und erstmaliger Erteilung des Aufenthaltstitels: Nachweis einer angemessenen Altersvorsorge oder Gehalt von mindestens 55 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (für 2024: 49.830 €)
- Arbeitsmarktprüfung der BA: Prüfung der Beschäftigungsbedingungen, aber keine Vorrangprüfung
- Keine deutschen Sprachkenntnisse erforderlich

DAUER/BEFRISTUNG/VERLÄNGERUNG

- Dauer: Ersterteilung für 4 Jahre; falls Arbeitsvertrag < 4 Jahre, für die Dauer des Arbeitsvertrags + 3 Monate
- Verlängerung sowie Wechsel in eine Niederlassungserlaubnis (nach 4 Jahren) möglich
- Beschleunigtes Fachkräfteverfahren möglich

FAMILIENNACHZUG

- Nachzug von Eheleuten, minderjährigen Kindern und Eltern unter den allgemeinen Bedingungen möglich
- Keine deutschen Sprachkenntnisse für Eheleute erforderlich
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit.

ERLAUBTE ERWERBSTÄTIGKEIT

- Berechtigt zur Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung

3 FACHKRÄFTE

AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung mit berufspraktischer Erfahrung
(§ 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV)

- Mindestens zweijährige Berufserfahrung (in den letzten 5 Jahren erworben)
- Ein im Herkunftsland staatlich anerkannter, mindestens zweijähriger Berufs- oder Hochschulabschluss oder ein im Ausland erworbener AHK-Berufsabschluss (Bestätigung durch inländische fachkundige Stelle)
- Gilt nur für nicht reglementierte Berufe
- Arbeitsplatzangebot
- Gehalt von mindestens 45 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (für 2024: 40.770 €)
- Abweichung von der Gehaltsschwelle nach unten bei Tarifbindung des Arbeitgebers möglich
- Keine deutschen Sprachkenntnisse erforderlich
- Sonderregelung für ITK-Fachkräfte mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung: In diesem Fall ist keine staatlich anerkannte Qualifikation nachzuweisen.

DAUER/BEFRISTUNG/VERLÄNGERUNG

- Dauer: Ersterteilung für 4 Jahre; falls Arbeitsvertrag < 4 Jahre, für die Dauer des Arbeitsvertrags + 3 Monate
- Verlängerung möglich
- Beschleunigtes Fachkräfteverfahren möglich

FAMILIENNACHZUG

- Nachzug von Eheleuten, minderjährigen Kindern und Eltern unter den allgemeinen Bedingungen möglich
- Bei Eheleuten keine deutschen Sprachkenntnisse erforderlich
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit.

ERLAUBTE ERWERBSTÄTIGKEIT

- Berechtigt zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung

4 FACHKRÄFTE

AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Aufenthaltserlaubnis zur Forschung (§ 18d AufenthG)

- Aufnahmevereinbarung oder Vertrag zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer Forschungseinrichtung in Deutschland
- Kostenübernahmeerklärung der Forschungseinrichtung für den Lebensunterhalt der Forschenden während eines unerlaubten Aufenthalts in einem Mitgliedstaat der EU und für Kosten der Abschiebung
- Arbeitsmarktprüfung der BA: keine Zustimmung notwendig
- Keine deutschen Sprachkenntnisse erforderlich

DAUER/BEFRISTUNG/VERLÄNGERUNG

- Dauer: mindestens 1 Jahr; bei Durchführung des Forschungsprojekts in kürzerer Zeit: für die Dauer des Forschungsvorhabens
- Verlängerung sowie nach 3 Jahren Wechsel in eine Niederlassungserlaubnis möglich
- Beschleunigtes Fachkräfteverfahren möglich

FAMILIENNACHZUG

- Nachzug von Eheleuten, minderjährigen Kindern und Eltern unter den allgemeinen Bedingungen möglich
- Keine deutschen Sprachkenntnisse für Eheleute erforderlich
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit.

ERLAUBTE ERWERBSTÄTIGKEIT

- Berechtigt zur Aufnahme von Forschungstätigkeiten und Tätigkeiten in der Lehre

1 POTENZIAL

AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Aufenthaltserlaubnis zur betrieblichen Aus- und Weiterbildung
(§ 16a Abs. 1 AufenthG)

- Ausbildungsplatzangebot
- Insbesondere Ausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung und Ausbildungslehrgänge an berufsbildenden Schulen, die einem Beschäftigungsverhältnis gleichzusetzen sind
- Keine Mindestdauer für die Ausbildung vorausgesetzt (auch einjährige Ausbildungen möglich)
- Aufenthaltszweck der qualifizierten Ausbildung (mindestens zweijährige Ausbildung) beinhaltet auch den Besuch eines Deutschsprachkurses zur Vorbereitung auf die Berufsausbildung.
- In der Regel Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse (A2), bei qualifizierter Berufsausbildung in der Regel Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse (B1) erforderlich
- Arbeitsmarktprüfung der BA: Prüfung der Beschäftigungsbedingungen

DAUER/BEFRISTUNG/VERLÄNGERUNG

- Dauer: in der Regel für 2 Jahre, bei kürzeren Ausbildungen für die Dauer des Ausbildungsvertrags
- Verlängerung bei Fortbestehen des Ausbildungsverhältnisses möglich
- Beschleunigtes Fachkräfteverfahren möglich
- Möglichkeit zur Suche eines Arbeitsplatzes für bis zu 1 Jahr nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Ausbildung (siehe S. 9)

FAMILIENNACHZUG

- Nachzug von Eheleuten und minderjährigen Kindern unter den allgemeinen Bedingungen möglich
- Für Eheleute grundsätzlich Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse (A1) erforderlich
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit.

ERLAUBTE ERWERBSTÄTIGKEIT

- Berechtigt zur konkreten Berufsausbildung und zur Teilnahme an ausbildungsbegleitenden Berufspraktika; darüber hinaus: bei qualifizierter Berufsausbildung Berechtigung zu einer Nebentätigkeit von bis zu 20 h/Woche.

2 POTENZIAL

AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Chancenkarte (§ 20a AufenthG)

- Ohne weitere Voraussetzungen: Fachkräfte nach § 18 Abs. 3 (eine in Deutschland anerkannte qualifizierte Berufsausbildung oder ein in Deutschland anerkannter qualifizierter Hochschulabschluss) oder
- Zugang über Punktesystem (Mindestpunktzahl beträgt 6 Punkte):
  - ein im Herkunftsland staatlich anerkannter, mindestens zweijähriger Berufs- oder Hochschulabschluss oder ein im Ausland erworbener AHK-Berufsabschluss (Bestätigung durch inländische fachkundige Stelle)
  - Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse (A1) oder englischer Sprachkenntnisse (B2) erforderlich
- Weitere zu bepunktende Auswahlkriterien: deutsche Sprachkenntnisse, Qualifikation in einem Engpassberuf, Berufserfahrung, Partnerschaft, Alter und Deutschlandbezug
- Lebensunterhaltssicherung
- Arbeitsmarktprüfung der BA: keine Zustimmung notwendig
- Berechtigt zur konkreten Berufsausbildung und zur Teilnahme an ausbildungsbegleitenden Berufspraktika; darüber hinaus: bei qualifizierter Berufsausbildung Berechtigung zu einer Nebentätigkeit von bis zu 10 h/Woche

DAUER/BEFRISTUNG/VERLÄNGERUNG

- Dauer: max. 12 Monate (Such-Chancenkarte)
- Verlängerung um bis zu 2 Jahre (Folge-+), wenn ein Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot vorliegt und die Voraussetzungen für die Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit noch nicht erfüllt sind, z. B. die Anforderungen hinsichtlich deutscher Sprachkenntnisse

FAMILIENNACHZUG

- Nachzug von Eheleuten und minderjährigen Kindern unter den allgemeinen Bedingungen möglich, wenn die Ehe vor Ausreise bestand
- Für Eheleute grundsätzlich Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse (A1) erforderlich
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit.

ERLAUBTE ERWERBSTÄTIGKEIT

- Berechtigt zu einer Nebentätigkeit von bis zu 20 h/Woche. Der Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer zeitlich uneingeschränkten Beschäftigung im Rahmen der Qualifikation.

SELF-CHECK CHANCENKARTE

make-it-in-germany.com

[hier klicken]

3 POTENZIAL

AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Aufenthaltserlaubnis zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation im Rahmen einer Anerkennungspartnerschaft (§ 16d Abs. 3 AufenthG)

- Im Herkunftsland staatlich anerkannter mindestens zweijähriger Ausbildungsabschluss oder Hochschulabschluss (Bestätigung durch inländische fachkundige Stelle)
- Arbeitsplatzangebot
- Vorabverpflichtung der ausländischen Arbeitskraft zur unverzüglichen Durchführung des Anerkennungsverfahrens nach der Einreise
- Verpflichtung des Arbeitgebers durch privatrechtliche Vereinbarung das Anerkennungsverfahren zu ermöglichen
- Tarifbindung des Arbeitgebers, bei reglementierten Berufen (mit Berufsausübungserlaubnis) notwendig (ausgenommen sind kirchliche Arbeitgeber und zugelassene Pflegeeinrichtungen)
- Hinreichende deutsche Sprachkenntnisse (A2) erforderlich
- Arbeitsmarktprüfung der BA: Prüfung der Beschäftigungsbedingungen, aber keine Vorrangprüfung

DAUER/BEFRISTUNG/VERLÄNGERUNG

- Dauer: max. 12 Monate
- Verlängerungen um jeweils 1 Jahr bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von 3 Jahren
- Beschleunigtes Fachkräfteverfahren möglich
- Nach voller Anerkennung der Berufsqualifikation: ggf. Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für bis zu 12 Monate

FAMILIENNACHZUG

- Nachzug von Eheleuten und minderjährigen Kindern unter den allgemeinen Bedingungen möglich, wenn die Ehe vor Ausreise bestand
- Für Eheleute grundsätzlich Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse (A1) erforderlich
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit.

ERLAUBTE ERWERBSTÄTIGKEIT

- Berechtigt zu einer Nebentätigkeit von bis zu 20 h/Woche. Der Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer zeitlich uneingeschränkten Beschäftigung im Rahmen der anzuerkennenden Qualifikation.

4 POTENZIAL

AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Aufenthaltserlaubnis zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Rahmen einer Qualifizierungsmaßnahme
(§ 16d Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 8 Abs. 2 BeschV)

- Feststellung der Erforderlichkeit einer Qualifizierungsmaßnahme für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung oder für die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis durch die zuständige Anerkennungsstelle [hier klicken]
- Der Qualifizierungsmaßnahme entsprechende deutsche Sprachkenntnisse, in der Regel mindestens hinreichende deutsche Sprachkenntnisse (A2) erforderlich
- Anmeldebestätigung für die Qualifizierungsmaßnahme
- Lebensunterhaltssicherung
- Arbeitsmarktprüfung der BA: nur bei überwiegend betrieblicher Qualifizierungsmaßnahme: Prüfung der Beschäftigungsbedingungen sowie der Geeignetheit der Qualifizierungsmaßnahme, aber keine Vorrangprüfung

DAUER/BEFRISTUNG/VERLÄNGERUNG

- Dauer: max. 24 Monate
- Verlängerung einmalig um max. 12 Monate
- Beschleunigtes Fachkräfteverfahren möglich
- Nach voller Anerkennung der Berufsqualifikation: ggf. Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für bis zu 12 Monate

FAMILIENNACHZUG

- Nachzug von Eheleuten und minderjährigen Kindern unter den allgemeinen Bedingungen möglich, wenn die Ehe vor Ausreise bestand
- Für Eheleute grundsätzlich Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse (A1) erforderlich
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit.

ERLAUBTE ERWERBSTÄTIGKEIT

- Berechtigt zu einer Nebentätigkeit von bis zu 20 h/Woche. Der Aufenthaltstitel berechtigt außerdem zur Ausübung einer zeitlich uneingeschränkten Beschäftigung, deren Anforderungen im Zusammenhang mit den in der späteren Beschäftigung verlangten berufsfachlichen Kenntnissen stehen.

5 POTENZIAL

AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Aufenthaltserlaubnis zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Rahmen einer Vermittlungsabsprache
(§ 16d Abs. 4 AufenthG i. V. m. § 2 BeschV)

- Vorliegen einer Vermittlungsabsprache zwischen der BA und der Arbeitsverwaltung des Herkunftslands
- Vermittlung eines konkreten Arbeitsplatzangebots
- Erklärung der Fachkraft, nach der Einreise das Anerkennungsverfahren durchzuführen
- ggf. Berufsausübungserlaubnis
- In der Vermittlungsabsprache festgelegte deutsche Sprachkenntnisse, in der Regel mindestens Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse (A2) erforderlich
- Arbeitsmarktprüfung der BA: Prüfung der Beschäftigungsbedingungen, aber keine Vorrangprüfung

DAUER/BEFRISTUNG/VERLÄNGERUNG

- Dauer: 12 Monate
- Verlängerungen um jeweils 1 Jahr bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von 3 Jahren
- Beschleunigtes Fachkräfteverfahren möglich
- Nach voller Anerkennung der Berufsqualifikation: ggf. Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für bis zu 12 Monate

FAMILIENNACHZUG

- Nachzug von Eheleuten und minderjährigen Kindern unter den allgemeinen Bedingungen möglich, wenn die Ehe vor Ausreise bestand
- Für Eheleute grundsätzlich Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse (A1) erforderlich
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit.

ERLAUBTE ERWERBSTÄTIGKEIT

- Berechtigt zur Ausübung einer zeitlich uneingeschränkten Beschäftigung im Rahmen der anzuerkennenden Qualifikation; darüber hinaus: Berechtigung zu einer Nebentätigkeit von bis zu 20 h/Woche

6 POTENZIAL

AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche im Anschluss an Aufenthalte im Bundesgebiet (§ 20 Abs. 1 AufenthG)

- Unmittelbar nach dem erfolgreichen Abschluss eines Studiums oder einer qualifizierten Berufsausbildung in Deutschland (Nr. 1–3)
- Fachkräfte mit Berufsausbildung oder Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (Definition: S. 8); ggf. Berufsausübungserlaubnis; Gleichwertigkeit der Qualifikation oder anerkannter ausländischer oder einem deutschen vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss (Nr. 4)
- Suchtitel für Personen mit Abschluss einer Assistenz- oder Helferausbildung im Gesundheits- und Pflegewesen (Nr. 5)
- Sonderfall: auch im Anschluss an Aufenthalt nach § 16d (siehe S. 13-15) oder § 18d (siehe S. 10) AufenthG möglich
- Lebensunterhaltssicherung
- Arbeitsmarktprüfung der BA: keine Zustimmung notwendig
- Keine deutschen Sprachkenntnisse erforderlich

DAUER/BEFRISTUNG/VERLÄNGERUNG

- Dauer (Nr. 1–4): max. 18 Monate
- Dauer (Nr. 5): max. 12 Monate, einmalige Verlängerung um max. 6 Monate, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist

FAMILIENNACHZUG

- Nachzug von Eheleuten, minderjährigen Kindern unter den allgemeinen Bedingungen möglich
- Für Eheleute grundsätzlich Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse (A1) erforderlich
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit.

ERLAUBTE ERWERBSTÄTIGKEIT

- Berechtigt uneingeschränkt zur Erwerbstätigkeit

7 POTENZIAL

AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildungsplatzsuche (§ 17 AufenthG)

- Schulabschluss, der zu einem Hochschulzugang (im Bundesgebiet oder in dem Staat, in dem der Schulabschluss erworben wurde) berechtigt, oder Abschluss einer deutschen Auslandsschule
- Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse (B1)
- Altersgrenze: 35 Jahre
- Lebensunterhaltssicherung

DAUER/BEFRISTUNG/VERLÄNGERUNG

- Dauer: max. 9 Monate
- Erneute Erteilung nur bei einem mindestens genauso langen Aufenthalt im Ausland wie zuvor im Bundesgebiet
- Bei erfolgreicher Suche: Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16a, 16b oder 19c Abs. 2

FAMILIENNACHZUG

- Familiennachzug nicht möglich

ERLAUBTE ERWERBSTÄTIGKEIT

- Berechtigung zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung von bis zu 20 h/Woche und Probebeschäftigungen von bis zu 2 Wochen

1 UNTERNEHMENSINTERNER TRANSFER/ENTSENDUNG

AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Beschäftigte (§ 19 AufenthG)

- Niederlassung in Deutschland ist Teil desselben Unternehmens bzw. derselben Unternehmensgruppe wie die Niederlassung in dem Drittstaat.
- Tätigkeit in der aufnehmenden Niederlassung in Deutschland als Führungskraft, Spezialist bzw. Spezialistin oder Trainee
- Nachweis der beruflichen Qualifikation
- Angehörigkeit im Unternehmen bzw. in der Unternehmensgruppe ununterbrochen seit mindestens 6 Monaten
- Dauer des unternehmensinternen Transfers länger als 90 Tage
- Nachweis eines für die Dauer des unternehmensinternen Transfers gültigen Arbeitsvertrags und ggf. ein Abordnungsschreiben
- Arbeitsmarktprüfung der BA: Prüfung der Beschäftigungsbedingungen, aber keine Vorrangprüfung
- Keine deutschen Sprachkenntnisse erforderlich

DAUER/BEFRISTUNG/VERLÄNGERUNG

- Dauer:
  - Spezialistinnen bzw. Spezialisten: für die Dauer des Transfers, höchstens jedoch für 3 Jahre
  - Trainees: für die Dauer des Transfers, höchstens jedoch für 1 Jahr

FAMILIENNACHZUG

- Nachzug von Eheleuten und minderjährigen Kindern unter den allgemeinen Bedingungen möglich
- Keine deutschen Sprachkenntnisse für Eheleute erforderlich
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit

INNEREUROPÄISCHE MOBILITÄT

- Erleichterte Mobilitätsberechtigung innerhalb der EU von Drittstaatsangehörigen mit ICT-Karte (Kurzzeitmobilität: 90 Tage)
- Einige Mitgliedstaaten verlangen hierzu eine gesonderte Mitteilung an die jeweils zuständigen Behörden (Mitteilungsverfahren in Deutschland beim BAMF [hier klicken]).

2 UNTERNEHMENSINTERNER TRANSFER/ENTSENDUNG

AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Mobiler-ICT-Karte (§ 19b AufenthG)

- Für Personen, die bereits im Besitz einer ICT-Karte eines anderen EU-Mitgliedstaats sind und einen Teil des Transfers (über 90 Tage) in Deutschland absolvieren möchten
- Für Personen, die im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels für die Dauer des Antragsverfahrens im Sinne der Richtlinie 2014/66/EU sind
- Dauer des Transfers länger als 90 Tage, jedoch kürzer als die Aufenthaltsdauer in einem anderen EU-Mitgliedstaat
- Nachweis des für die Dauer des unternehmensinternen Transfers gültigen Arbeitsvertrags und ggf. ein Abordnungsschreiben
- Arbeitsmarktprüfung der BA: Prüfung der Beschäftigungsbedingungen, aber keine Vorrangprüfung
- Keine deutschen Sprachkenntnisse erforderlich

DAUER/BEFRISTUNG/VERLÄNGERUNG

- Dauer: keine gesonderte Regelung; nach allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Grundsätzen für die Dauer des geplanten Aufenthalts im Rahmen der langfristigen Mobilität
- Jedoch keine Überschreitung der Höchstdauern des Transfers nach ICT-Karte durch Mobiler-ICT-Karte und geplanter Aufenthalt im Bundesgebiet nicht länger als der Aufenthalt in dem ersten Mitgliedstaat der EU

FAMILIENNACHZUG

- Nachzug von Eheleuten und minderjährigen Kindern unter den allgemeinen Bedingungen möglich
- Keine deutschen Sprachkenntnisse für Eheleute erforderlich
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit.

3 UNTERNEHMENSINTERNER TRANSFER/ENTSENDUNG

AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Internationaler Personalaustausch, Auslandsprojekte
(§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 10 BeschV)

- Internationaler Personalaustausch:
  - Hochschulabschluss oder vergleichbare Qualifikation
  - Lediglich im Rahmen eines Personalaustauschs innerhalb eines international tätigen Unternehmens oder Konzerns; d. h., für ausländische Beschäftigte, die nach Deutschland kommen, müssen Beschäftigte des inländischen Unternehmensteils ins Ausland versendet werden.
  - Arbeitsmarktprüfung der BA: Prüfung der Beschäftigungsbedingungen, aber keine Vorrangprüfung

- Auslandsprojekte:
  - Im Ausland beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines international tätigen Konzerns oder Unternehmens
  - Tätigkeit zur Vorbereitung von Auslandsprojekten unabdingbar erforderlich
  - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind bei der Durchführung des Projekts im Ausland tätig.
  - Mit deutschen Facharbeitern bzw. Facharbeiterinnen vergleichbare Qualifikation
  - Besondere, vor allem unternehmensspezifische Kenntnisse
  - Arbeitsmarktprüfung der BA: Prüfung der Beschäftigungsbedingungen, aber keine Vorrangprüfung

DAUER/BEFRISTUNG/VERLÄNGERUNG

- Dauer:
  - Internationaler Personalaustausch: bis zu 3 Jahre
  - Auslandsprojekte: bis zu 3 Jahre

FAMILIENNACHZUG

- Nachzug von Eheleuten und minderjährigen Kindern unter den allgemeinen Bedingungen möglich
- Keine deutschen Sprachkenntnisse für Eheleute erforderlich
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit.

4 UNTERNEHMENSINTERNER TRANSFER/ENTSENDUNG

AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Entsendung nach GATS und Freihandelsabkommen
(§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 29 Abs. 5 BeschV)

- Dient der Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) und aus anderen Freihandelsabkommen
- GATS:
  - Regelt u. a. die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen durch natürliche Personen in Niederlassungen oder unmittelbar bei der Kundschaft
  - Es sind 3 Formen der Dienstleistungserbringung vorgesehen:
    - Geschäftsreisende
    - Innerbetrieblich Versetzte
    - Erbringung vertraglich vereinbarter Dienstleistungen im Inland durch entsandte Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer
  - Arbeitsmarktprüfung der BA: Prüfung der Beschäftigungsbedingungen, aber keine Vorrangprüfung
- Darüber hinaus gibt es Sonderregelungen in einzelnen weiteren Freihandelsabkommen.
- Keine deutschen Sprachkenntnisse erforderlich

DAUER/BEFRISTUNG/VERLÄNGERUNG

- Dauer:
  - Für Geschäftsreisende und Er-bringung vertraglicher Dienstleistungen: bis zu 90 Tage pro Jahr
  - Für innerbetrieblich Versetzte: Dauer der Entsendung höchstens 3 Jahre

FAMILIENNACHZUG

- Nachzug von Eheleuten und minderjährigen Kindern unter den allgemeinen Bedingungen möglich
- Keine deutschen Sprachkenntnisse für Eheleute erforderlich
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit.

1 PERSONEN AUS BESTIMMTEN HERKUNFTSLÄNDERN

AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige von Andorra, Australien, Großbritannien und Nordirland, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Monaco, Neuseeland, San Marino sowie den Vereinigten Staaten von Amerika
(§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 1 BeschV)

- Arbeitsmarktprüfung der BA: Prüfung der Beschäftigungsbedingungen und Vorrangprüfung
- Keine deutschen Sprachkenntnisse erforderlich
- Arbeitsplatzangebot

DAUER/BEFRISTUNG/VERLÄNGERUNG

- Dauer: Ersterteilung für 4 Jahre; falls Arbeitsvertrag < 4 Jahre, für die Dauer des Arbeitsvertrags + 3 Monate
- Verlängerung möglich

FAMILIENNACHZUG

- Nachzug von Eheleuten und minderjährigen Kindern unter den allgemeinen Bedingungen möglich
- Keine deutschen Sprachkenntnisse für Eheleute erforderlich
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit.

ERLAUBTE ERWERBSTÄTIGKEIT

- Berechtigt zur Ausübung jeder Beschäftigung unabhängig vom Sitz des Arbeitgebers

2 PERSONEN AUS BESTIMMTEN HERKUNFTSLÄNDERN

AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV)

Hinweis: Ab Juni 2024 gilt für Neueinreisen ein jährliches Kontingent von 50.000 Zustimmungen der BA.

- Arbeitsplatzangebot
- Keine Zustimmung bei Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung
- Arbeitsmarktprüfung der BA: Prüfung der Beschäftigungsbedingungen und Vorrangprüfung
- Keine deutschen Sprachkenntnisse erforderlich
- Bei Fachkräften ab 45 Jahren und erstmaliger Erteilung des Aufenthaltstitels: Nachweis einer angemessenen Altersvorsorge oder Gehalt von mindestens 55 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (für 2023: 48.180 €)

Die Regelung kann im Rahmen von Migrationsabkommen der Bundesregierung auf andere Staaten ausgeweitet werden.

DAUER/BEFRISTUNG/VERLÄNGERUNG

- Dauer: Ersterteilung für 4 Jahre; falls Arbeitsvertrag < 4 Jahre, für die Dauer des Arbeitsvertrags + 3 Monate
- Verlängerung möglich. Personen, die eine Zustimmung der BA zur Ausübung einer Beschäftigung ab dem 1. Januar 2021 erhalten, benötigen bei Verlängerungen oder Arbeitgeberwechseln immer eine erneute Zustimmung der BA (§ 9 BeschV gilt nicht).

FAMILIENNACHZUG

- Nachzug von Eheleuten und minderjährigen Kindern unter den allgemeinen Bedingungen möglich
- Für Eheleute grundsätzlich Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse (A1) erforderlich
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit.

ERLAUBTE ERWERBSTÄTIGKEIT

- Berechtigt zur Ausübung jeder Beschäftigung

1 WEITERE REGELUNGEN

AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Kurzzeitige kontingentierte Beschäftigung
(§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 15d BeschV)

- Beschäftigung von regelmäßig mindestens 30 h/Woche
- Tarifbindung der Arbeitgeber oder Branchen, in denen ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag gilt, erforderlich
- BA legt Kontingente fest.
- Visumsfreie Einreise
- Grundsätzlich sozialversicherungspflichtig
- Arbeitgeber muss die erforderlichen Reisekosten übernehmen.
- Arbeitsmarktprüfung der BA: Vorabzustimmung erforderlich
  - Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel: Aufenthaltsdauer von mehr als 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen oder wenn es sich um Staatsangehörige eines in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1806 genannten Staates handelt
  - Arbeitserlaubnis: Aufenthaltsdauer von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen, wenn es sich um Staatsangehörige eines in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 genannten Staates handelt

DAUER/BEFRISTUNG/VERLÄNGERUNG

- Beschäftigung von max. 8 Monaten in einem Zeitraum von 12 Monaten
- Nutzung seitens des Unternehmens von max. 10 Monaten in einem Zeitraum von 12 Monaten
- Keine Verlängerung

FAMILIENNACHZUG

- Familiennachzug nicht möglich

2 WEITERE REGELUNGEN

AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Aufenthaltserlaubnis für bestimmte Berufsgruppen (Fünfter Teil BeschV)

- Weitere Aufenthaltstitel sind im fünften Teil der BeschV für bestimmte Berufsgruppen aufgeführt, u. a. eine Aufenthaltserlaubnis für Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer (§ 24a Abs. 1 BeschV) sowie eine Aufenthaltserlaubnis für Pflegehilfskräfte (§ 22a BeschV).

DAUER/BEFRISTUNG/VERLÄNGERUNG

- Dauer: Ersterteilung für 4 Jahre; falls Arbeitsvertrag < 4 Jahre, für die Dauer des Arbeitsvertrags + 3 Monate
- Verlängerung möglich

FAMILIENNACHZUG

- Nachzug von Eheleuten und minderjährigen Kindern unter den allgemeinen Bedingungen möglich
- Für Eheleute grundsätzlich Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse (A1) erforderlich
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit.

3 WEITERE REGELUNGEN

AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zur Beschäftigung
(§ 19d AufenthG)

- Nur für Geduldete, die
  - in Deutschland eine Berufsausbildung, ein Hochschulstudium oder eine staatlich anerkannte Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit absolviert haben oder
  - mit ausländischem Hochschulabschluss 2 Jahre ununterbrochen eine angemessene Beschäftigung ausgeübt haben oder
  - als Fachkraft 3 Jahre eine qualifizierte Tätigkeit ausgeübt haben
- Geduldete sind ausreisepflichtige Personen, die jedoch eine Bescheinigung über eine „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ erhalten haben. Es wird also vorübergehend davon abgesehen, die Ausreisepflicht mit dem Zwangsmittel der Abschiebung durchzusetzen.
- Arbeitsplatzangebot oder bestehendes Arbeitsverhältnis
- Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse (B1) erforderlich
- Ausreichender Wohnraum erforderlich
- Arbeitsmarktprüfung der BA: Prüfung der Beschäftigungsbedingungen, aber keine Vorrangprüfung

DAUER/BEFRISTUNG/VERLÄNGERUNG

- Dauer: keine gesetzliche Maximaldauer; befristete Arbeitsverträge < 2 Jahre: für die Dauer des Arbeitsvertrags
- Für unbefristete Arbeitsverträge in der Regel 2 Jahre
- Verlängerung möglich

FAMILIENNACHZUG

- Nachzug von Eheleuten und minderjährigen Kindern unter den allgemeinen Bedingungen möglich
- Für Eheleute grundsätzlich Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse (A1) erforderlich
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit.

ERLAUBTE ERWERBSTÄTIGKEIT

- Berechtigt zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung

4 WEITERE REGELUNGEN

AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer
(§ 16g AufenthG)

- Für Geduldete nach § 60a AufenthG und Asylbewerber/-innen
- Vorliegen eines Ausbildungsverhältnisses, einer Assistenz- oder Helferausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, für den die BA einen Engpass festgestellt hat, oder
- Ausbildungsplatzzusage
- Arbeitsmarktprüfung der BA: in der Regel Prüfung der Beschäftigungsbedingungen
- Keine deutschen Sprachkenntnisse erforderlich

DAUER/BEFRISTUNG/VERLÄNGERUNG

- Für die Dauer der Berufsausbildung
- Bei vorzeitigem Beenden oder Abbruch: einmalige Verlängerung um 6 Monate zur erneuten Ausbildungsplatzsuche
- Einmalige Verlängerung um 6 Monate nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss zur Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung

FAMILIENNACHZUG

- Nachzug von Eheleuten und minderjährigen Kindern unter den allgemeinen Bedingungen möglich
- Für Eheleute grundsätzlich Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse (A1) erforderlich
- Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu allen Formen der Erwerbstätigkeit.

ERLAUBTE ERWERBSTÄTIGKEIT

- Berechtigung zur qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder
- Einer Assistenz- oder Helferausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, an die eine qualifizierte Berufsausbildung anschließt

ERGÄNZENDE REGELUNGEN

- Personen, die eine Duldung nach § 60c AufenthG besitzen, erhalten automatisch den Titel nach § 16g AufenthG (§ 104 Abs. 15 AufenthG), sofern der Lebensunterhalt gesichert ist. Die Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG bleibt bestehen, wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt ist.
- „Spurwechsel" aus dem Asylverfahren (§ 10 Abs. 3 AufenthG)
  Personen, die vor dem 29. März 2023 einen Asylantrag gestellt haben, können ab dem 22. Dezember 2023 nach Ende des Asylverfahrens ihren Asylantrag zurücknehmen und zu einem Aufenthaltstitel nach §§ 18a, 18b oder 19c Abs. 2 AufenthG wechseln, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

5 WEITERE REGELUNGEN

AUFENTHALTSTITEL/VORAUSSETZUNGEN

Aufenthaltserlaubnis für bestimmte Tätigkeiten, die keine Qualifikation voraussetzen (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. BeschV)

- nur in bestimmten geregelten Fällen: Praktika, Saisonbeschäftigungen, Freiwilligendienste, Au-pair-Beschäftigungen
- Arbeitsplatzangebot
- Kein Daueraufenthalt möglich
- Arbeitsmarktprüfung der BA: in der Regel Prüfung der Beschäftigungsbedingungen und Vorrangprüfung
- Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse (B1) erforderlich

DAUER/BEFRISTUNG/VERLÄNGERUNG

- Dauer: begrenzt je nach Tätigkeit

FAMILIENNACHZUG

- Familiennachzug in der Regel nicht möglich

Auf einen Blick
Arbeitsmarktprüfung der Bundesagentur für Arbeit

Die Bundesagentur für Arbeit ist grundsätzlich gesetzlich verpflichtet, eine Arbeitsmarktprüfung durchzuführen, wenn ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Drittstaaten beschäftigt werden sollen. Im Regelfall besteht die Arbeitsmarktprüfung lediglich aus der Prüfung der Beschäftigungsbedingungen. Die sog. Vorrangprüfung wird nur durchgeführt, wenn sie ausdrücklich im Gesetz vorausgesetzt wird. Den Prozess führen die Arbeitsmarktzulassungsteams [hier klicken] in Zusammenarbeit mit den regionalen Arbeitgeber-Services (AG-S) der Agenturen für Arbeit durch.

1. Prüfung der Beschäftigungsbedingungen

Die Bundesagentur für Arbeit darf der Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nur zustimmen, wenn diese nicht zu ungünstigeren Bedingungen als inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden sollen. Diese Prüfung umfasst die für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen, insbesondere Arbeitsentgelt und Arbeitszeit. Sind Sie als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber tarifgebunden, sind die tariflichen Arbeits- und Lohnbedingungen Grundlage der Prüfung. Greift kein Tarifvertrag, wird ermittelt, ob für die konkrete Tätigkeit in Ihrem Betrieb ein Branchenmindestlohn gilt. Ist auch das nicht der Fall, wird der Prüfung der ortsübliche Lohn für vergleichbare Tätigkeiten zugrunde gelegt. Als absolute Untergrenze der Entlohnung gilt der allgemeine gesetzliche Mindestlohn. Die Tätigkeit, die die potenzielle Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer in Ihrem Betrieb ausüben soll, wird mithilfe der von Ihnen ausgefüllten Stellenbeschreibung eingeordnet.

PRAXISTIPP

Bei der Meldung einer offenen Stelle in der Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit kann diese durch eine entsprechende Kennzeichnung auch in der „Make it in Germany"-Jobbörse und im EURES-Portal veröffentlicht werden.

„Make it in Germany" ist das Dachportal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland. In der „Make it in Germany"-Jobbörse können sich ausländische Fachkräfte über passende Stellenangebote in Deutschland informieren und sich direkt oder über die Bundesagentur für Arbeit bei Ihnen bewerben. EURES ist das Jobportal der Europäischen Kommission.

Der Arbeitgeber-Service der Bundesagentur für Arbeit berät Sie gern dazu:

0800 4 555520 (gebührenfrei)
Mo–Fr 8:00–18:00 Uhr

www.arbeitsagentur.de

2. Vorrangprüfung

Die Bundesagentur für Arbeit prüft unter allen arbeitslos bzw. arbeitsuchend gemeldeten Personen, ob sog. „bevorrechtigte“ Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer für die Besetzung Ihrer Stelle zur Verfügung stehen. Bevorrechtigt sind inländische Bewerberinnen und Bewerber sowie die ihnen gleichgestellten Bewerberinnen und Bewerber aus Ländern der EU bzw. des EWR. Dazu werden in einem ersten Schritt elektronisch die konkreten Anforderungen der zu besetzenden Stelle mit den Fähigkeiten, Fertigkeiten, beruflichen Erfahrungen usw. der arbeitslos bzw. arbeitsuchend gemeldeten Personen verglichen. Oberstes Ziel ist die Besetzung der offenen Stelle in Ihrem Betrieb, daher wird in einem zweiten Schritt nach dem elektronischen Suchlauf jede gefundene Bewerberin bzw. jeder Bewerber konkret auf ihre bzw. seine Eignung für Ihre Stelle geprüft und ihre bzw. seine Motivation, die Arbeit auch tatsächlich aufzunehmen, ermittelt. Nur wenn nach dieser Einzelfallprüfung konkrete bevorrechtigte Bewerberinnen bzw. Bewerber für die Stelle vorhanden sind, verweigert die Bundesagentur für Arbeit die Zustimmung.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Auf einen Blick
Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

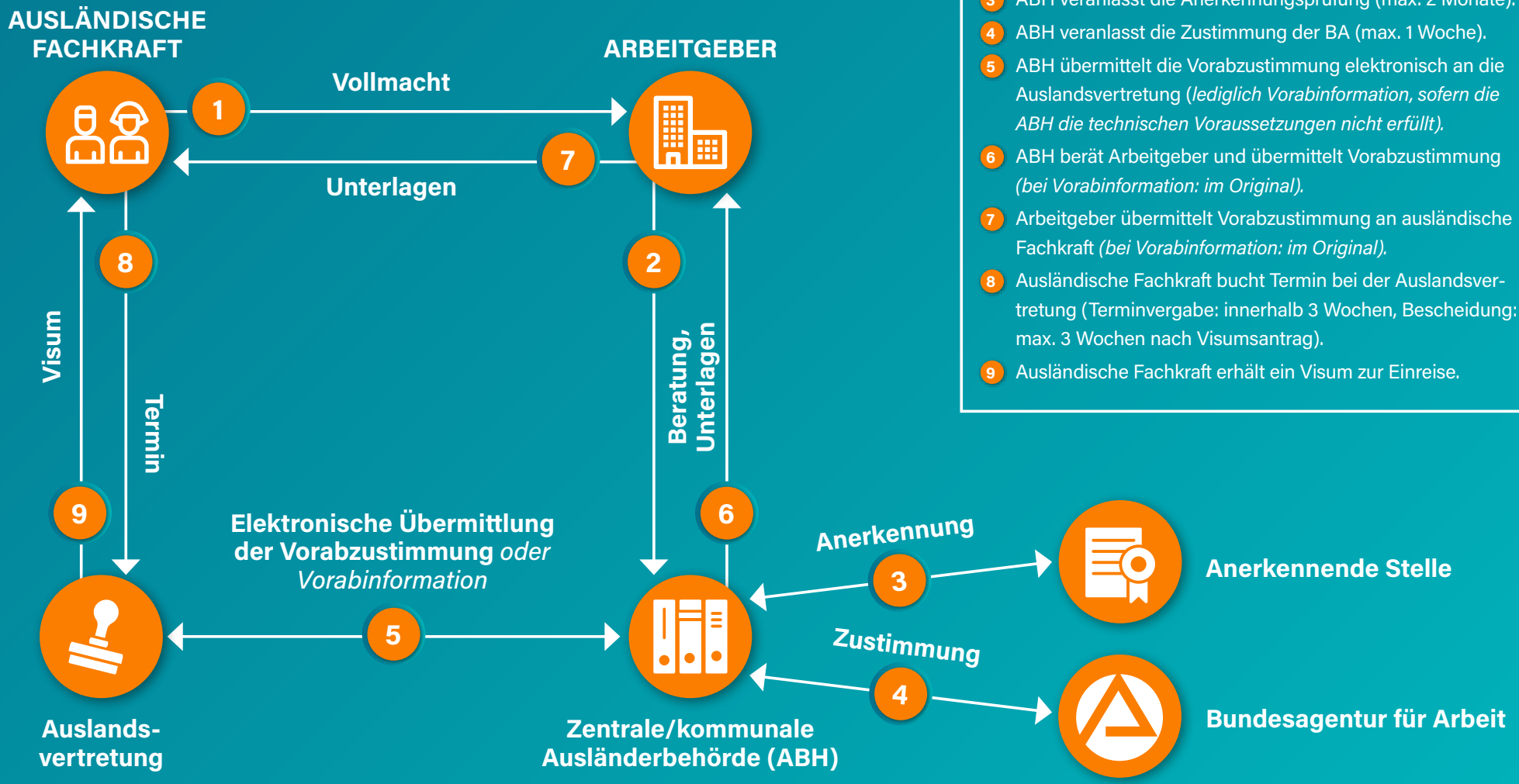

1. Ausländische Fachkraft, ggf. ihre Familienangehörigen, stellen zukünftigem Arbeitgeber eine Vollmacht aus.
2. Arbeitgeber oder von ihm bevollmächtigte Dritte beauftragen zentrale bzw. kommunale Ausländerbehörde (ABH) mit der Einleitung eines beschleunigten Verfahrens (Dauer: ca. 4 Monate; Beratungskosten: 411 € je Fachkraft).
3. ABH veranlasst die Anerkennungsprüfung (max. 2 Monate).
4. ABH veranlasst die Zustimmung der BA (max. 1 Woche).
5. ABH übermittelt die Vorabzustimmung elektronisch an die Auslandsvertretung (*lediglich Vorabinformation, sofern die ABH die technischen Voraussetzungen nicht erfüllt).*
6. ABH berät Arbeitgeber und übermittelt Vorabzustimmung *(bei Vorabinformation: im Original).*
7. Arbeitgeber übermittelt Vorabzustimmung an ausländische Fachkraft *(bei Vorabinformation: im Original).*
8. Ausländische Fachkraft bucht Termin bei der Auslandsvertretung (Terminvergabe: innerhalb 3 Wochen, Bescheidung: max. 3 Wochen nach Visumsantrag).
9. Ausländische Fachkraft erhält ein Visum zur Einreise.

Auf einen Blick
Der elektronische Aufenthaltstitel

❶ Lichtbild ❷ Symbol für das elektronische Speichermedium (Chip) ❸ Familienname, Vorname
❹ Seriennummer ❺ Erwerbstätigkeit + Gültigkeitsdauer
❻ Zugangsnummer (CAN)

❶ Tag und Ort der Geburt ❷ Anschrift
❸ Staatsangehörigkeit ❹ Ausstellende Behörde
❺ Logo: Online-Ausweisfunktion
❻ Maschinenlesbare Zone (enthält keine zusätzlichen Angaben zur Person)

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Der Weg zur Niederlassungserlaubnis

Nach fünfjährigem ununterbrochenem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis kann eine Niederlassungserlaubnis beantragt werden. Ein schnellerer Wechsel ist für bestimmte Gruppen wie z. B. Fachkräfte (drei bzw. zwei Jahre) und Besitzerinnen und Besitzer einer Blauen Karte EU (27 bzw. 21 Monate) möglich. Im Gegensatz zur Aufenthaltserlaubnis handelt es sich bei der Niederlassungserlaubnis um einen unbefristeten Aufenthaltstitel. Sie ist zeitlich und räumlich unbeschränkt. Sie gewährt daher ein Daueraufenthaltsrecht und berechtigt zur Erwerbstätigkeit jeder Art. Die Erteilung der Niederlassungserlaubnis setzt u.a. die Sicherung des Lebensunterhalts sowie ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (B1) voraus (vgl. § 9 AufenthG).

Auf einen Blick
Willkommenskultur im Unternehmen

Arbeitgeber spielen bei der Integration und Teilhabe von ausländischen Arbeitskräften eine zentrale Rolle.

Eine umfassende Willkommenskultur im Unternehmen erleichtert den Start in Deutschland und bietet für Arbeitgeber zahlreiche Vorteile:

1. Willkommenskultur bindet ausländische Arbeitskräfte langfristig an das Unternehmen.
2. Willkommenskultur erleichtert die Integration neuer Kolleginnen und Kollegen in den Arbeitsalltag.
3. Willkommenskultur verbessert das Betriebsklima für neue und bestehende Beschäftigte.
4. Willkommenskultur verschafft einen Wettbewerbsvorteil bei der Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte.

Um langfristige positive Veränderungen zu bewirken, sollte eine Willkommenskultur fest in der Unternehmensstrategie und -kultur verankert werden. Dies spielt eine entscheidende Rolle, damit Deutschland als attraktiver Arbeits- und Wohnort wahrgenommen wird.

Die Umsetzung einer Willkommenskultur umfasst eine breite Palette von Maßnahmen und Ansätzen, die darauf abzielen, ausländischen Arbeitskräften die volle Teilhabe an der deutschen Gesellschaft zu ermöglichen. Unterstützung und praktische Tipps, insbesondere in den Bereichen Vorbereitung, Onboarding und Mentoring für eine erfolgreiche Betriebsintegration mit Willkommenskultur, bietet „Make it in Germany“, das zentrale Informationsportal der Bundesregierung zur Fachkräftegewinnung im Ausland.

Auf einen Blick
Willkommenskultur im Unternehmen

Eine umfassende Willkommenskultur in unseren Unternehmen ist im internationalen Wettbewerb um die besten Köpfe entscheidend. Sie ist nicht nur eine soziale Verpflichtung, sondern auch eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Wir als Arbeitgeber müssen den Menschen, die bei uns arbeiten wollen, unterstützend zur Seite stehen – und sie mit einem herzlichen Willkommen begrüßen. Sagen wir ihnen: Schön, dass Sie hier sind!

Dr. Rainer Dulger
Arbeitgeberpräsident

Tipp 1

Arbeitgeber können ausländischen Arbeitskräften wichtige Informationen zum Leben in Deutschland gebündelt und niedrigschwellig bereitstellen.

„Make it in Germany“ hat die Vorlage einer Willkommensmappe erstellt, die generelle Informationen (z. B. zu Wohnungssuche, Gehalt und Steuer, Gesundheitsversorgung, Mobilität) beinhaltet und als Handreichung vor der Einreise oder am ersten Tag den ausländischen Arbeitskräften gegeben werden kann. Sie ist auf Deutsch und Englisch verfügbar und kann mit den Unternehmensdaten sowie weiteren regionalen Informationen ergänzt und somit individualisiert werden.

Make it in Germany
Das Portal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland

Tipp 2

Onboarding ist ebenfalls ein Bestandteil einer umfassenden Willkommenskultur.

Um konkretere Tipps rund um das Thema „Einstieg internationaler Mitarbeitender“ zu bekommen, können Arbeitgeber auf die Ressourcen des **Kompetenzzentrums Fachkräftesicherung (KOFA)** zugreifen. Dort erhalten Arbeitgeber auch eine Checkliste, wie Sie Mitarbeitende aus dem Ausland erfolgreich an Bord holen, sowie weitere Vorschläge für die Unterstützung der Integration im Alltag.

KOFA
Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung

Auf einen Blick
Nützliche Links und Informationen

Information

- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
- Arbeitgeberverband Gesamtmetall
- Informationsportal „Make it in Germany“
- Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung (KOFA)
- Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit

Öffentliche Institutionen

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Bundesministerium des Innern und für Heimat
- Bundesagentur für Arbeit
- Auswärtiges Amt

Anerkennung

- Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung
- Anerkennung in Deutschland
- Arbeitgeberinitiative Teilqualifizierung
- IHK FOSA
- BQ-Portal
- anabin – Das Infoportal zu ausländischen Bildungsabschlüssen
- Deutsche Auslandshandelskammern
- Netzwerk Integration durch Qualifizierung

BDA | DIE ARBEITGEBER
Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

Mitglied von BusinessEurope

Autoren:
Dr. Nicolas Keller
Santiago Cuervo Escobar
Jannis Dannenberg

Hausadresse:
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Briefadresse:
11054 Berlin

T +49 30 2033-1400

arbeitsmarkt@arbeitgeber.de
www.arbeitgeber.de

GESAMTMETALL | Gesamtverband der
Arbeitgeberverbände der Metall- und
Elektro-Industrie e. V.

Hausadresse:
Voßstraße 16 | 10117 Berlin

Briefadresse:
Postfach 06 02 49
10052 Berlin

T +49 30 55150-0

info@gesamtmetall.de
www.gesamtmetall.de

Stand: Mai 2024

Bildnachweise:
fotolia.com/Maruzhenko Yaroslav | istock.com: SeventyFour/FatCamera/anyaivanova/monkeybusinessimages/izusek/andresr/mapodile/PeopleImages/greenleaf123/Rawpixel Ltd/Geber86 | stockphoto.com/PHOTOMORPHIC PTE. LTD | stock.adobe.com/Prostock-studio